

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.523.712

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara TREFIL
Sachbearbeiterin

Barbara.TREFIL@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0012-
INT/2021

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

II. Zum Verordnungsentwurf

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 1 und 2):

In der Novellierungsanordnung sollte es „lautet“ (und nicht: „lauten“) heißen, da sich in der legislativen Praxis der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit richtet (ebenso in Z 10 [§ 10c Abs. 1 und 2]).

Zu Z 9 (§ 10b Abs. 1 und 2):

Dem Text wäre die für die Gliederungseinheit der Zahlen vorgesehene E-Recht-Formatvorlage zuzuweisen (vgl. Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 11 (§ 10d Abs. 1):

Im Sinne der Legistischen Richtlinie 141 wird empfohlen, die Betragsangaben in Z 1 und 2 auszuschreiben („fünf Milliarden Euro“).

Zu Z 12 (§ 11a):

Bei einer Novellierungsanordnung wie „§ 11a lautet:“ ist es üblich, dem daran anschließenden Text die Gliederungsbezeichnung „§ 11.“ voranzustellen.

Zu Z 17 (§ 14a Abs. 2):

In Z 3 lit. a fehlt in den Ausdrücken „F03.00“ und „F07.01“ nach dem Buchstaben F jeweils ein Leerzeichen.

Zu Z 20 (§ 16a):

Wenn bei Verweisungen auf EU-Rechtsakte die Wendung „zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/338“ oder „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/558“ verwendet wird, so entspricht dies zwar einer bislang nicht unüblichen legistischen Praxis.

Es wird jedoch angeregt, bei solchen Zitaten anstelle der Wendung „zuletzt geändert durch“ künftig die Wendung „in der Fassung“ zu verwenden. Die Formulierung „[...] zuletzt geändert durch [...]“ ist nämlich eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz (vgl. LRL 124 und 145); denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen (nämlich den Zeitpunkt der Erlassung des Rechtsakts). Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig, wenn bzw. bis die Bezug nehmende Norm entsprechend angepasst wird. Es wird daher empfohlen, in § 16a statt „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ besser „ , in der Fassung der Richtlinie / in der Fassung der Verordnung [...]“ zu schreiben. Dies würde zudem auch zu einer Vereinheitlichung mit der Zitierung von Bundesgesetzen führen; bei diesen Zitaten sollte

aber auch die Normenkategorie ergänzt werden (vgl. § 10a Z 1: „Soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2021 anzuwenden“).

III. Zu den Materialien

Im Besonderen Teil sollte die Überschrift „Zu Artikel 1 (Änderung ...)“ entfallen, da der Novellenentwurf nicht in Artikel untergliedert ist.

Zu Z 5, 6, ...:

In der Aufzählung der Ziffern fehlt die Anführung der Z „13“.

Insbesondere bei längeren Novellenentwürfen wäre eine Textgegenüberstellung¹ für die Begutachtung hilfreich.

Wien, am 4. August 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt

¹ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

